

Finanzordnung (FO) des Nordbadischen Volleyball-Verbandes e.V. (NVV)

1. Die Finanzordnung dient als Verfahrensordnung in allen finanziellen Angelegenheiten des NVV. Sie gilt speziell für die Arbeit des Vizepräsidenten Finanzen und der Kassenprüfer.
2. **Der Vizepräsident Finanzen** (VP Fin.)
 - 2.1 Der VP Finanzen verwaltet das Vermögen und die Mittel des NVV. Er ist gleichzeitig Mitglied des Vorstands.
 - 2.2 Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes
 - b) die Abwicklung des Haushalts
 - c) die Erledigung aller anfallenden Kassengeschäfte des NVV
 - 2.3 Die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel hat nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.
 - 2.4 Der VP Finanzen überwacht den ordnungsgemäßen und fristgerechten Eingang aller fälligen Forderungen und leitet nach erfolglosen Mahnungen die erforderlichen Vollstreckungsmaßnahmen ein.
3. **Finanzverwaltung**
 - 3.1 Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe (Abrechnung, Rechnung) muss auf ihre Richtigkeit überprüft und vom Vizepräsident Finanzen zur Zahlung angewiesen werden.
 - 3.2 Über die Konten des NVV sind alle Mitglieder des Vorstandes verfügungsberechtigt. Intern wird geregelt, dass Mitglieder des Vorstandes nur dann Anweisungen ausschreiben, wenn der VP Finanzen verhindert ist.
 - 3.3 Die Verbandsorgane können unter Beachtung des Verwendungszwecks frei über die laut Haushaltsplan für ihre Arbeit vorgesehenen Mittel verfügen. Sie haben die Bestimmungen und Weisungen für die Ordnungsmäßigkeit von Ausgaben und deren Abrechnung zu beachten.
4. **Kassenprüfer**
 - 4.1 Den beiden Kassenprüfern obliegt die Prüfung der jährlichen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes durch den VP Finanzen. Sie müssen gemeinsam prüfen und den Termin mit dem VP Finanzen absprechen.
 - 4.2 Die Kassenprüfung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr), spätestens jedoch bis zum Ende des Monats April des folgenden Jahres.
 - 4.3 Die Kassenprüfer haben die Richtigkeit der Ausgaben zu prüfen und festzustellen, dass die Ausgaben und Einnahmen richtig verbucht und ob die Belege für sie vorhanden sind und geordnet aufbewahrt werden.
 - 4.4 Die Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und über das Ergebnis ist dem Verbandstag von einem Prüfer Bericht zu erstatten.
 - 4.5 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die sie bei ihrer Amtsausübung kennengelernt haben, Verschwiegenheit zu bewahren.
5. **Einnahmen des Verbandes**
 - 5.1 Einnahmen des Verbandes ergeben sich im Wesentlichen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen der Vereine und Mannschaftsmeldegeld

- b) Strafgeldern und Rechtsmittelgebühren
- c) Zuschüssen aus Sportfördermitteln und Totomitteln
- d) Beitragsrückerstattungen des Badischen Sportbundes (BSB)
- e) Pass- und Lehrgangsgebühren
- f) Spenden
- g) Umlagen
- h) sonstigen Einnahmen

- 5.2 Beiträge und Gebühren nach 5.1 durch die Mitglieder des NVV, sowie ihre Fälligkeiten sind in einer Beitrags- und Gebührenliste zu erfassen.
- 5.3 Die Höhe der Straf gelder, sowie der Rechtsmittelgebühren ergeben sich aus der Landesspielordnung (LSO) und der Rechtsordnung (RO) des NVV.
- 5.4 Die Rechtsinstanzen informieren den VP Finanzen über verhängte Straf gelder und entsprechenden Entscheidungen der Spruchkammer bzw. des Verbandsgerichts.
- 5.5 Solange fällige Beiträge und Abgaben (5.2 - 5.3) nicht bezahlt sind, ruhen alle Mitgliedsrechte, insbesondere die Rechte zu:
- a) der Abstimmung an der Vereinsversammlung,
 - b) der Teilnahme am Spielverkehr.
- Maßgeblich für die Feststellung der Zahlung ist ausschließlich deren Eingang auf den Verbandskonten.
- 5.6 Mittel nach 5.1 c) müssen nach den Richtlinien der entsprechenden Aufsichtsgremien (BSB, LSV) verwaltet werden.

6. Ausgaben und Ausgabenabrechnung

- 6.1 Die Vergütung von Ausgaben ist in einer Ausgaben- und Spesenliste festzuhalten.
- 6.2 In der Ausgaben- und Spesenliste können auch Einzelheiten hinsichtlich der Abrechnungsmodi durch den VP Finanzen spezifiziert werden.
- 6.3 Kostenerstattungen erfolgen nach Vorlage ordentlicher und übersichtlicher Aufstellungen auf den vorgeschriebenen Formblättern. Sie müssen nach 6.2 erstellt werden und mit entsprechenden Belegen versehen sein.
- 6.4 Kostenabrechnungen von Organen, Mitgliedern oder Verbandsangehörigen müssen vierteljährlich zum Quartalsende eingereicht werden. Die Termine sind:
31.03. / 30.06. / 30.09. / 15.12.
Ausgaben nach dem 15.12. werden im ersten Quartal des folgenden Jahres abgerechnet.
- 6.5 Abrechnungen, die den Forderungen nicht genügen (6.3, 6.4) kann die Erstattung verweigert werden, wenn der Antragsteller einer entsprechenden Mahnung nicht nachkommt.

7. Verbandskonten

- 7.1 Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Verbandskonten (siehe Beitrags- und Gebührenliste) abgewickelt.
- 7.2 Der VP Finanzen kann bei Bedarf weitere Konten eröffnen.

Diese FO wurde auf dem ordentlichen Verbandstag des NVV am 15. Juli 1995 in Linkenheim beschlossen und tritt sofort in Kraft. Änderungen erfolgten beim VT 1999 in KA-Rüppurr in der Beitrags- und Gebührenliste und der Ausgaben- und Spesenliste. Weitere Änderungen (DM/EUR) erfolgten beim VT 2001 in KA-Waldstadt. Änderungen (Beitrags- und Gebührenliste 1.1, 1.2, 3.3) beim VT 2005 in Dossenheim. Weitere Änderungen erfolgten beim ordentlichen VT am 13.07.2013 in Leimen-St. Ilgen sowie beim außerordentlichen VT am 26.03.14 in Wiesloch. Weitere vorläufige

Änderungen durch Beschluss des NVV-Vorstands am 19.03.2015 sowie am 22.06.2015.

Diese Änderungen wurden am Verbandstag 2016 bestätigt.

Vorläufige Änderung durch Beschluss des NVV-Vorstands am 10.10.2016.

Weitere Änderungen erfolgten am ordentlichen Verbandstag am 14.07.2019 in Mannheim.

Vorläufige Änderung durch Beschluss des NVV-Vorstands am 11.05.2020.

Weitere Änderungen erfolgten am außerordentlichen Verbandstag am 27.06.2020 in Walldorf.

Weitere Änderungen erfolgten am außerordentlichen Verbandstag am 24.09.2021 in Bruchsal.

Weitere Änderungen erfolgten am ordentlichen Verbandstag am 02.07.2022 in Bruchsal.

Vorläufige Änderung durch Beschluss des NVV-Vorstands am 15.02.2023.

Beitrags- und Gebührenliste

1. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, den Einzelbeiträgen und dem Mannschaftsgeld. Mit dem Jahresbeitrag sind zugleich die Abgaben an den DVV gedeckt.

Das Mannschaftsgeld berechtigt zur Teilnahme an den offiziellen Spielrunden und der Pokalmeisterschaft unter Beachtung der Landes- und der Landesjugendspielordnung.

1.1 Grundgebühr/Einzelbeiträge

Grundgebühr pro Mitgliedsverein und je Spielgemeinschaft jährlich	120,- €
Einzelbeitrag gemeldeter Spieler in Damen- oder Herrenligen	24,- €/
Einzelbeitrag gemeldeter Spieler Seniorenspielverkehr	24,- €/
Einzelbeitrag gemeldeter Spieler Mixedspielverkehr	12,- €/
Einzelbeitrag gemeldeter Spieler Jugendspielverkehr mit Meldung im Erwachsenenenspielverkehr im gleichen Verein	0,- €
Einzelbeitrag gemeldeter Spieler Jugendspielverkehr ohne Meldung im Erwachsenenenspielverkehr im gleichen Verein	6,- €/
Einzelbeitrag gemeldeter Spieler Jugendspielverkehr mit Meldung im Erwachsenenenspielverkehr in anderem Verein	6,- €/
Einzelbeitrag gemeldeter Spieler 4:4 Spielverkehr ohne Meldung im Erwachsenen-, Jugend- oder Mixedspielverkehr im gleichen Verein	4,- €/

1.2 Mannschaftsgeld je Mannschaft

Mannschaften Damen / Herren	275,- €
Seniorenmannschaften	40,- €
Sommerliga-Mannschaft	40,- €
Mannschaft 4:4	40,- €
Mannschaften Freizeitrunde/Mixed	100,- €
Jugendmannschaften U20 bis U16	50,- €
Jugendmannschaften U14 bis U12	0,- €
Jugendförderabgabe jährlich je Verein mit Teilnahme am Spielverkehr	100,- €

1.3 Die Jahresbeiträge sind zum 1. Februar bzw. dem nächstfolgenden Bankarbeitstag des Geschäftsjahres fällig. Sie werden durch Rechnung erhoben. Maßgebend hinsichtlich der Höhe ist der Stand am Beginn der laufenden Spielrunde. Hiervon ausgenommen sind die Einzelbeiträge. Diese werden nach dem letzten Spieltag ermittelt und den Vereinen zum 1.5. des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.

2. Gebühren

2.1	Lehrgangsgebühren Schiedsrichterwesen	
2.1.1	Gebühren für Aus-, Fort-, Weiterbildung und Überprüfung	
	Ausbildung zum Jugend-SR	25,- €
	Weiterbildung JSR zum D-SR	25,- €
	Ausbildung zum D-SR	40,- €
	Weiterbildung zum C-SR	40,- €
	Weiterbildung zum B-SR inkl. Schiedsrichterpolo	100,- €
	Überprüfung nach ein- oder mehrjährigem Aussetzen (Pfeifpause)	20,- €
2.2	Lehrgangsgebühren Lehrwesen	
	Die Lehrgangsgebühren und die Kautions sind laut Ausschreibung jeweils vor Meldeschluss auf das dort genannte Konto zu überweisen.	
2.3	Gebühren für Ehrungen:	
	Bronzene Ehrennadel	30,- €
	Silberne Ehrennadel	40,- €
	Goldene Ehrennadel	50,- €
2.4	Das NVV-Präsidium ist durch förmlichen Beschluss berechtigt, Personen oder Gruppen die Zahlung der erwähnten Gebühren zu erlassen, wenn dies im Interesse des Volleyballsports oder der Arbeit des NVV erforderlich erscheint.	
3.	Weitere Gebühren	
3.1	Aufnahmegebühr Vereine	100,- €
3.2	Mahngebühr säumige Beitragszahler	25,- €
3.3	Gebühr Nichtabgabe Bestandsmeldung beim Badischen Sportbund	50,- €
	Im Wiederholungsfall 3.2	100,- €
3.4	Anmeldung einer Spielgemeinschaft	50,- €
3.5.	Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zusätzliche Verwaltungsgebühr je Rechnung	10,- €
3.6	Jährliche Genehmigung für die Teilnahme am Mixedspielverkehr in anderem DVV-Landesverband	120,- €

4. Bankverbindungen des NVV

NVV Hauptkonto, IBAN DE75 6725 0020 0050 0123 44

NVV Geschäftsstelle, IBAN DE33 6725 0020 0050 0229 94

Alle Konten bei der Sparkasse Heidelberg: SWIFT-BIC SOLADES1HDB

4. Bankverbindung der NVJ

5.

NVJ-Jugendkonto, IBAN DE74 6725 0020 0009 0592 53, SWIFT-BIC SOLADES1HDB,

Ausgaben- und Spesenliste

1. Der NVV zahlt seinen ehrenamtlichen Mitarbeitern für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen, sofern solche von ihm einberufen oder die Mitarbeiter des Präsidiums oder Vorstands nach dort delegiert werden, die Auslagen und Spesen, bzw. honoriert die Referenten der vom NVV veranstalteten Lehrgänge.
2. Werden Ausgaben und Spesen von Dritten (z.B. LSV, DVV, BSB) übernommen, so entfällt die Erstattung durch den NVV.
3. **Fahrtkosten**
Fahrtkosten werden erstattet für öffentliche Verkehrsmittel und für private Kraftfahrzeuge unter Ausschluss aller Ansprüche für eventuelle Schadensfälle, soweit sie nicht durch Versicherungen des NVV abgedeckt sind und nicht anderweitige Versicherungen des Reisenden oder seines Vereins in Anspruch genommen werden können.
 - 3.1 Erstattet werden für öffentliche Verkehrsmittel
 - a) Eisenbahnfahrpreis 2. Klasse und eventuelle Zuschläge
 - b) Autobus, Straßenbahn, evtl. Taxi
 - c) Flugzeug (muss im Voraus vom Vorstand genehmigt sein)
 - 3.2 Erstattet werden für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge
 - a) pro Kilometer 0,30 €
 Fahrten über 250 km (einfache Strecke) müssen im Voraus vom Vorstand genehmigt werden.
4. **Verpflegungsmehraufwand**
Der NVV gewährt seinen Mitarbeitern bei auswärtiger Tätigkeit einen Verpflegungsmehraufwand in Höhe der gesetzlichen Möglichkeiten.
 - 4.1 Der Verpflegungsmehraufwand beträgt bei Abwesenheit von der regelmäßigen Arbeitsstätte bzw. Wohnung von

mindestens	8 Stunden	12,00 €
	24 Stunden	24,00 €
 - 4.2 Erhält der Mitarbeiter unentgeltlich Verpflegung, so werden folgende Kürzungen des Verpflegungsmehraufwandes vorgenommen:

- für ein Frühstück um 20 %	(20 % von 24 € = 4,80 €)
- für ein Mittagessen und Abendessen um je 40 %	(40 % von 24 € = 9,60 €)

 des Verpflegungsmehraufwandes für einen vollen Kalendertag.
5. **Honorare** (der Teilnehmerkreis pro Referent soll mindestens 15 Personen betragen)
 - 5.1 Lehrwesen (ohne An- und Abreise)
 - 5.1.1 Referentenvergütung pro Unterrichtseinheit analog zur aktuell geltenden LSV/BSB Vergütung.
 - 5.2 Für besonders qualifizierte Referenten ist das Honorar im Voraus mit dem Vizepräsident Finanzen abzustimmen, sofern es den jeweils geltenden Satz übersteigt.
 - 5.3 Schiedsrichterausbilder
Ausbildungstätigkeit pro Lerneinheit (45 min.) 12,- €
 - 5.4 Schiedsrichtereinsatz
 - a) Bei Pflichtspielen, die in Turnierform ausgetragen werden, reisen die SR mit ihren Mannschaften an. Es entstehen keine erstattungsfähigen Kosten.
 - b) Werden SR offiziell vom NVV durch den Landes- oder Bezirksschiedsrichterwart eingesetzt, so erhalten sie für die Leitung eines Spiels als 1. bzw. 2. SR folgende Beträge:

Einzelspiel bei Beteiligung bis Oberliga 25,- €

Einzelspiel bei Beteiligung bis Bundesliga 30,- €

Bei Turnieren über zwei Gewinnsätze (Meisterschaften) ist der Betrag gestaffelt.

Bei Anwesenheit und Schiedsrichtertätigkeit, aber ohne An- und Abreise

NVV/NVJ-Meisterschaften in Turnierform je Spiel 11,- €

Fahrtkosten werden nach 3. erstattet. Die Abrechnung erfolgt nur über die vom NVV gefertigten Abrechnungsformulare für Schiedsrichtereinsatz.